



Informationen für beihilfeberechtigte Lehrkräfte

Diese Informationen richten sich an die Beamt_innen, die eine Beihilfe nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein–Westfalen (BVO NRW) geltend machen können. Für die beihilfeberechtigten Tarifbeschäftigten gelten besondere Regelungen.

1. Allgemeines

Zuständigkeit des Schulamtes für die Städteregion Aachen

Als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein–Westfalen, ist das Schulamt für die Städteregion Aachen zuständig für die Beihilfeanträge der verbeamteten Lehrkräfte, die an den Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen auf dem Gebiet der Städteregion Aachen tätig sind.

Ihre Ansprechpartner_innen:

A – D und I – O	Frau Kreuzer	Tel. 0241/5198–4123
E – H und P – Z	Herr Loevenich	Tel. 0241/5198–4121

Telefonsprechzeiten:

montags und donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

Was sind „Beihilfen“?

Beihilfen sind Kostenbeteiligungen des Dienstherrn an Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation und beruhen auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. § 75 Landesbeamtengesetz Nordrhein–Westfalen (LBG NRW).

Die Begrenzung auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen hat zur Folge, dass nicht alles, was medizinisch sinnvoll ist oder angeboten wird, auch beihilfefähig ist.

Welche Personen sind beihilferechtlich berücksichtigungsfähig?

- die beihilfeberechtigte Person selbst,
- der_die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatt_in / eingetragene Lebenspartner_in, wenn deren_dessen Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen 21.071 Euro nicht übersteigen. Der Betrag ist dynamisch geregelt und wird sich künftig von Jahr zu Jahr ändern. Bei Sonderkonstellation (z. B. ausländische Einkünfte oder Rentenbezug) bitte § 2 BVO NRW berücksichtigen.
- die nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder (sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und grundsätzlich dem Kreis der kindergeldberechtigenden Kinder angehören)



2. Antragstellung

Anträge

Beihilfen können nur auf Antrag der Beihilfenberechtigten gewährt werden. Für die Antragstellung sind die aktuellen, landeseinheitlichen Antragsvordrucke zu verwenden, da nur so eine maschinelle Lesbarkeit und Zuordnung Ihrer Unterlagen sichergestellt werden kann. Diese und weitere Informationen finden Sie unter: www.staedteregion-aachen.de/beihilfestelle-im-schulamt

Folgende Antragswege stehen Ihnen zur Verfügung:

- Erst- und Änderungsantrag (Langantrag): Bei der ersten Antragstellung und bei Änderungen verwenden Sie bitte ausschließlich den Langantrag. So informieren Sie die Sachbearbeitung über die eingetretenen Änderungen.
- Kurzantrag: Sofern sich seit Ihrer letzten Antragstellung keine Änderungen ergeben haben, können Sie den Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe verwenden.
- Sofern Sie Pflegeaufwendungen geltend machen, füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage "Pflege" aus und reichen diese zusammen mit einem Kurz- oder Langantrag ein.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Antragstellung per Beihilfe NRW App (Rückfragen hierzu richten Sie bitte ausschließlich an die Anwenderbetreuung bei IT.NRW unter 0211/9449-2116). Bitte beachten Sie, dass der App-Antrag ausschließlich den Kurzantrag ersetzt. Dies bedeutet für Sie, dass bei jeglichen Änderungen der Langantrag zu verwenden ist.

Die Anträge sind durch die beihilfeberechtigte Person selbst zu unterschreiben. Die **vollständige** und **eindeutige Beantwortung** aller Fragen bei der Antragstellung ist unerlässlich und erspart arbeits- und zeitaufwendige Rückfragen.

Einreichung

Bitte schicken Sie Ihre gesamten Beihilfeangelegenheiten und Anträge stets unter **Angabe Ihrer Beihilfennummer** an folgende Postanschrift: Zentrale Scanstelle Beihilfe, 32746 Detmold

Da Ihre Belege in der Zentralen Scanstelle elektronisch eingelesen werden, ist es dringend erforderlich, dem Beihilfeantrag **nur Kopien oder Zweitschriften** beizufügen. Kopieren Sie bitte stets nur einen Beleg auf ein Blatt. Ein Rückversand von eingereichten Originalbelegen erfolgt nicht. Ihre Pflicht, Belege drei Jahre lang aufzubewahren, entfällt mit der Einführung der elektronischen Erfassung.

Fügen Sie Ihre Belege dem Antrag bitte lose bei. Heften, klammern oder kleben Sie Ihre Belege nicht an den Antrag. Bitte verzichten Sie auf den Gebrauch von Laschen oder Folienhüllen und fügen Sie keine Briefmarken oder frankierte Rückumschläge bei. Ehegatt_innen mit jeweils eigenem Beihilfeanspruch reichen ihre Beihilfeanträge bitte in separaten Umschlägen ein.



Unterlagen bei der 1. Antragstellung

- Aktuelle Quotenbescheinigung Ihrer privaten Krankenversicherung, ggfs. auch für die Kinder und den_die nicht selbst berücksichtigungsfähige_n Ehegatt_in / eingetragene_n Lebenspartner_in
- Kopie der Ernennungsurkunde
- Kopie des Versetzungsbescheids Ihrer Personalstelle (nur für den Fall der Versetzung)
- Kopie des letzten Beihilfebescheids der vorherigen Beihilfestelle

Antragsfrist

Eine Beihilfe kann nur zu Aufwendungen gewährt werden, die innerhalb von zwei Jahren nach der Ausstellung der Rechnung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs bei der Beihilfestelle.

Kostendämpfungspauschale

Die Kostendämpfungspauschale wurde rückwirkend zum 01.01.2022 abgeschafft. Dies gilt für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 in Rechnung gestellt werden.

3. Besonderheiten zu beihilfefähigen Aufwendungen

Eigenanteile

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigenanteile entstehen können:

- Chefarztbehandlung (10 € / Tag)
- 2-Bettzimmer mit Komfortleistung (15 € / Tag)
- Privatklinikaufenthalt (25 € / Tag)
- min. 30 % der Material- und Laborkosten bei Zahnersatz

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Eine Beihilfe zu den nachfolgenden Aufwendungen kann nur gewährt werden, wenn die Beihilfefähigkeit vorab durch die Beihilfestelle geprüft und genehmigt wurde.

- ambulante psychotherapeutische Behandlungen
- bei allen Rehabilitationsmaßnahmen
 - stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (einschl. Anschlussheilbehandlungen)
 - ambulante Rehabilitationsmaßnahmen
 - Mutter-Vater-Kind-Kuren
 - ambulante Kuren



- soweit eine stationäre Rehabilitationseinrichtung im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auch über stationäre Akutabteilungen verfügt, die die Voraussetzungen als Krankenhaus im Sinne SGB V erfüllen, setzt die Beihilfefähigkeit der geplanten Maßnahmen in diesen Abteilungen ebenfalls eine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle voraus, die vorherige Anerkennung gilt als erteilt, wenn die Krankenversicherung die medizinische Notwendigkeit der stationären Akutbehandlung im Vorhinein bescheinigt hat und die Beihilfestelle feststellt, dass es keine Anhaltspunkte gibt, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könnten
- verordneten Hilfsmitteln, die nicht in der Beihilfeverordnung aufgeführt sind oder keine „Hilfsmittelnummer“ haben und deren Anschaffungskosten über 1.000 Euro liegen
- Implantatbehandlungen außerhalb der Pauschalregelung
- bei geplanter Behandlung nach wissenschaftlich allgemein noch nicht anerkannten Behandlungsmethoden, wenn wissenschaftlich anerkannte Methoden nicht zu einem Behandlungserfolg geführt haben
- Off-Label-Use von Fertigarzneimitteln für Anwendungsgebiete, für die diese Arzneimittel keine Zulassung haben
- bei dringend notwendigen Behandlungen im Ausland, zu denen im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist
- bei Akupunkturbehandlungen (mit Ausnahme von Schmerzbehandlungen), wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind
- bei visusverbessernden operativen Maßnahmen, bspw. einer chirurgischen Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung, wenn eine Korrektur durch Brillen und/oder Kontaktlinsen nicht möglich ist; hierzu hat die Beihilfestelle vor Behandlungsbeginn eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen
- bei Genexpressionstests

Vorabprüfung

Sie haben die Möglichkeit, Kostenvoranschläge zur Prüfung auf Beihilfefähigkeit der Beihilfestelle vorzulegen (z. B. bei Zahnbehandlungen, kieferorthopädische Behandlungen, Hilfsmittel).

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus der Information nicht abgeleitet werden. Im Übrigen erfolgt diese Information unter Vorbehalt etwaiger gesetzlicher Neuregelungen.

Stand: 01/2023